

Umgang mit Lehrbüchern an den Schulen der Stadt Sassnitz – Kostenersatz bei Verlust und Beschädigung

Zu Beginn jedes Schuljahres beziehen die Schüler gemäß § 54 (2) Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) von den Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich, in der Regel leihweise Bücher, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden. Mit Ablauf des Schuljahres erhalten die Eltern bei Beschädigung bzw. Fehlen eines Schulbuches eine Mitteilung der Schule mit der Aufforderung die Kosten zu erstatten.

Gemäß § 823 (1) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist derjenige, welcher vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Im Interesse eines kostensparenden und sorgsamem Umgangs mit diesem Lehrmaterial sind einheitliche Regelungen notwendig.

Bei der Ermittlung der Höhe des jeweiligen Erstattungsbetrages sind entsprechende Wertverluste durch Abnutzung zu berücksichtigen.

Für beschädigte bzw. fehlende Exemplare müssen die Erziehungsberechtigten aufkommen.

Dabei erfolgt pro Schuljahr eine Abschreibung von 25 %:

- nach dem 1. Schuljahr: 75 % des Neuwertes
- nach dem 2. Schuljahr: 50 % des Neuwertes
- nach dem 3. Schuljahr: 25 % des Neuwertes
- nach dem 4. Schuljahr: erfolgt die Abschreibung

D. Holtz
Bürgermeister